

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 130/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss-Zahnärzte für den Bereich der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richter S c h m e i n c k und Dr. B e n t e l e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtliche Kosten des Beklagten auch für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der 1947 geborene Kläger - Mund-Kiefer-Gesichtschirurg - nahm seit 1981 an der kassen- bzw vertragsärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung teil, verzichtete dann aber - nach Einleitung eines Zulassungsentziehungsverfahrens - im April 1997 auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung (und war auch nicht mehr vertragsärztlich tätig).

Der Kläger war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in den 80er-Jahren im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft und Schiffen in Vermögensverfall geraten. In den 90er-Jahren beging er diverse Strafdelikte (Verurteilungen 1997 wegen Vorenthaltung von Arbeitsentgelt in 27 und Betrugs in 32 Fällen im Zusammenhang mit Aufträgen für zahntechnische Leistungen, unterlassener bzw verspäteter Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Nichtzahlung von Gehältern für Arbeitnehmerinnen in seiner Praxis sowie wegen Erschleichens eines zweiwöchigen Luxusurlaubs; zwei Verurteilungen wegen Diebstahls von Lebensmitteln und einer Zeitschrift). Im Jahr 2000 ließ er vier Haftbefehle wegen Nichtabgabe eidesstattlicher Versicherungen gegen sich ergehen.

Der Kläger war in den Jahren 1998 und 1999 als Praxisvertreter tätig. Seit Dezember 2000 behandelt(e) er in einer Praxisgemeinschaft Privatpatienten und betätigt(e) sich für die drei anderen Zahnärzte auch als Vertreter für vertragszahnärztliche Behandlungen. Er beantragte im April 2001 seine Wiederzulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Dies lehnten der Zulassungs- und der beklagte Berufungsausschuss ab, weil ihm wegen schwer wiegender Mängel charakterlicher Art die Eignung fehle.

Das Sozialgericht hat seine Klage auf Wiederzulassung abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 4. September 2002 und vom 8. Oktober 2003). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, der Kläger sei ungeeignet, weil er



nicht die Gewähr ausreichenden Respekts vor fremdem Vermögen und Eigentum biete. Schon die abgeurteilten 59 Straftaten reichten für diese Beurteilung aus. Die Betrugsdelikte - wie die Betrüge gegenüber den Dentallabors und die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen - hätten überwiegend engen Bezug zur zahnärztlichen Praxis bzw vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Aber auch unabhängig von einem Bezug zur vertragszahnärztlichen Versorgung begründeten seine Taten die Besorgnis künftigen weiteren Unrechtsverhaltens. Auf ein Wohlverhalten von mehr als fünf Jahren könne er sich nicht berufen. Der Zeitraum von etwas mehr als vier Jahren zwischen dem Beschluss des Zulassungsausschusses im März 1997 und seinem Antrag auf Wiederezulassung im April 2001 sei - wegen der Dauer und Nachhaltigkeit der von ihm begangenen Straftaten und des Ausmaßes der angerichteten Schäden - zu kurz. Zudem fehlten ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme, er hätte den erforderlichen Respekt vor fremdem Eigentum und Vermögen verinnerlicht. Nach der Verurteilung wegen der 59 Delikte habe er noch in der Bewährungszeit zwei Mal erneut Eigentumsdelikte (Ladendiebstähle) begangen, und weiterhin - noch 2000 - insgesamt vier Haftbefehle wegen Nichtabgabe eidesstattlicher Versicherungen gegen sich ergehen lassen.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.

Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus dem Gesetz und/oder anhand der zu Teilaspekten vorliegenden Rechtsprechung ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese Anforderungen sind insgesamt verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss*



vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

Die vom Kläger sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage,

ob ein Eignungsmangel auch angenommen werden kann, wenn sich die Verfehlungen nicht nachteilig auf die Versorgung der Versicherten und die Leistungserbringung und -abrechnung im System der gesetzlichen Krankenversicherung ausgewirkt haben, insbesondere unmittelbare vertrags(zahn)ärztliche Pflichten nicht verletzt worden sind und (nur) Vergehen iS des § 12 Abs 2 Strafgesetzbuch vorliegen,

ist nicht klärungsbedürftig, denn sie lässt sich anhand der Regelung in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) in Verbindung mit der zu Teilaspekten bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe obige Rechtsprechungsangaben).

Schon § 21 Zahnärzte-ZV selbst ergibt, dass für einen Eignungsmangel nicht notwendigerweise Verfehlungen zum Nachteil der Versorgung Versicherter und Pflichtverletzungen bei der Leistungserbringung und/oder -abrechnung vorliegen müssen. Denn die Bestimmung nennt als Beispiele die Rauschgift- und die Trunksucht. Auch die Rechtsprechung fordert für die Ungeeignetheit nicht notwendigerweise Delikte, die direkt die berufliche Sphäre betreffen. So lässt das BSG alle Arten sonstiger in der Person liegender schwerwiegender Mängel genügen, wenn dadurch die reibungslose kassenärztliche Versorgung der Versicherten gefährdet werden kann (BSG, Urteil vom 8. Juli 1981 - 6 RKa 17/80 = USK 81 172 S 707). In gleicher Weise werden im Schrifttum zB Gewalt- und Vermögensdelikte, wenn sie ebenso Patienten und das vertrags(zahn)ärztliche System treffen können, als Gründe für die Ungeeignetheit genannt (so zB Schallen, Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Psychotherapeuten, 3. Aufl 2000, § 21 RdNr 414; ebenso Hesral in Ehlers <Hrsg>, Disziplinarrecht und Zulassungsentziehung, 2001, Kap 3 RdNr 489 <S 164> im Fall schwerer charakterlicher oder anderer persönlicher Mängel zB bei Sexualstraftaten). Dementsprechend hat das Berufungsgericht - als die für solche Bewertungen zuständige Instanz - aus den zahllosen und wiederholten, auch nach den ersten Verurteilungen nicht enden wollenden, Vermögensdelikten des Klägers auf dessen Ungeeignetheit geschlossen. Auch die Hinzurechnung der viermaligen Nichtabgabe eidesstattlicher Versicherungen als Ausdruck der Geringschätzung der Rechtsordnung entspricht den Vorgaben des BSG und lässt keinen verbliebenen Klärungsbedarf erkennen. Im Übrigen ist die Frage zulassungshindernder Eignungsmängel und deren Gewichtung nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles entscheidbar und daher generalisierender Beantwortung im Sinne einer Rechts-



frage grundsätzlicher Bedeutung nicht zugänglich (vgl. - zur Zulassungsentziehung - BSG, Beschluss vom 19. Juni 1996, MedR 1997, 86, 87).

Die vom Kläger ferner erhobene Rüge, es liege eine Rechtsprechungsabweichung vor (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist nicht zulässig.

Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen müsste die Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung, die sich auf revisibles Recht iS des § 162 SGG beziehen, einander gegenüberstellen und ausführen, inwiefern sie miteinander nicht vereinbar sind. Eine Unvereinbarkeit erfordert weiterhin, dass die einander gegenüber gestellten Rechtssätze jeweils in einem vergleichbaren Kontext stehen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Divergenz, die zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht gegeben (so zB schon BSG, Beschlüsse vom 23. Oktober 1998 - B 6 KA 15/98 B - und vom 18. November 2003 - B 6 KA 59/03 B -).

Diese Anforderungen erfüllt die vom Kläger erhobene Divergenzrüge nicht, mit der er geltend macht, das LSG stelle für die Beurteilung der Bewährung auf das gesamte Verhalten, das BSG dagegen maßgeblich auf den beruflichen Bereich ab. Die dafür benannte Entscheidung des BSG betraf einen Zulassungsentzug wegen ständig unwirtschaftlicher Behandlungsweise (s BSG, Urteil vom 29. Oktober 1986 - 6 RKa 32/86 = USK 86 179 S 838 = MedR 1987, 254, 255). Ein solcher Vorwurf betrifft speziell das Verhalten im beruflichen Bereich, vergleichbares Fehlverhalten ist im nicht-ärztlichen Tätigkeitsbereich praktisch nicht denkbar. Deshalb war dort für die Frage der Verhaltensbesserung entscheidend, wie sich der Arzt nach der Beendigung seiner Zulassung in seinem beruflichen Bereich verhalten hat. Hierzu ergänzend hat das BSG ausgeführt, dass der Kläger noch heute als Knappschaftsarzt tätig sei und daher die Möglichkeit bestehe, das Behandlungsverhalten der letzten Jahre zu berücksichtigen (aaO S 256). Diesen speziellen Kontext, der der Aussage die Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Fall nimmt, in dem das LSG die Ungeeignetheit aus der Summe der Rechtsverstöße mit der Schlussfolgerung schwer wiegender Mängel charakterlicher Art abgeleitet hat, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht berücksichtigt.

Ebenso wenig Erfolg hat die Divergenzrüge, das LSG habe als möglichen Wohlverhaltenszeitraum nur die Zeit bis zum Antrag auf Wiedenzulassung in die Betrachtung einbezogen, das BSG dagegen fordere, die spätere Zeit des Wiedenzulassungsverfahrens - wenn auch mit geringerem Gewicht - mitzuberücksichtigen (siehe BSG aaO S 255 unter 3.). In der Beschwerdebegründung ist nicht - wie gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich - dargelegt worden, inwiefern das Berufungsurteil auf einer solchen etwaigen Divergenz "beruhen" könnte. Denn das LSG hat ausgeführt, dass in der Sache jedenfalls bis zum Jahr 2000 kein Wohlverhalten vorgelegen habe, der Kläger nämlich noch in diesem Jahr vier Mal durch Nichtabgabe eidesstattlicher Versicherungen seine Geringschätzung der Rechtsordnung gezeigt habe.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Kläger trägt nach § 154 Abs 2 VwGO die Kosten des von ihm geführten erfolglosen Rechtsmittels. Eine Erstattung zu Gunsten Beigeladener ist nicht veranlasst, weil diese sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)